Satzung

des Turnvereins 1891 Lemberg e.V.

§1 Name und Sitz

Der im Jahr 1891 gegründete Verein führt den Namen Turnverein 1891 Lemberg e.V. und hat seinen Sitz in Lemberg. Er ist unter der Nummer 20314 im Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein betreibt und fördert Breiten-und Leistungssport, Fähigkeiten im Bereich der Musik, sowie sportliche, kulturelle und musikalische Freizeitgestaltungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- 2. Er ist überparteilich. Er räumt allen Mitgliedern die gleichen Rechte und Pflichten ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3. Er ist Mitglied in den Organisationen und Fachverbänden des deutschen Sports.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt. Mit der Unterschrift auf der Eintrittserklärung gilt die Satzung als anerkannt.

- 2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung beantragt. Die Eintrittserklärung einer/eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
- 3. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Antragsteller sind bei Ablehnung der Aufnahme die Gründe schriftlich mitzuteilen. Dagegen ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Antragstellers.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit dem 1. des folgenden Monats, sofern der geschäftsführende Vorstand keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- 5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich im sportlichen oder musikalischen Bereich zu betätigen. Die Aufnahme einer juristischen Person als förderndes Mitglied ist gestattet.
- 6. Die Gesamtheit des Vereins besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 7. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung von Turnen, Sport und Musik, besondere Verdienste erworben haben. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben oder das 75. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist.
- 8. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§6 Rechte der Mitglieder

- 1. Den Mitgliedern, ausgenommen Fördermitglieder, stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Übungspläne zur Verfügung. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Abweichungen davon beschließen.
- 2. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
- 3. Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimm- und Vorschlagsrecht.
- 4. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Mitglieder für die Organe des Vereins wählbar.
- 9. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu.

§7 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- 2. Den Anordnungen der Trainer/innen und Übungsleiter/innen ist Folge zu leisten.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Beitrag pünktlich zu bezahlen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Organe des Vereins und der Abteilungen bei der Vorbereitung und Durchführung sportlicher und musikalischer Veranstaltungen und sonstiger Vorhaben, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen, tatkräftig zu unterstützen.

- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für Schäden aufzukommen.
- 6. Alle für den Verein notwendige Daten (Adress-, Konto- oder Namensänderungen) sind der Vorstandschaft des Vereins umgehend schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung sind die entstandenen Kosten vom Mitglied zu ersetzen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung nach den finanziellen Erfordernissen festgelegt wird. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen wird. Die Richtlinien vom Sportbund Pfalz sind hierbei in Betracht zu ziehen.
- 2. Von Mitgliedern bzw. Kursteilnehmern besonders kostenintensiver Maßnahmen kann ein Zusatzbeitrag (Abteilungsgeld bzw. Kursgebühr) erhoben werden, über dessen Höhe der geschäftsführende Vorstand entscheidet.
- 3. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand die Zahlung der Beiträge gestundet werden.
- 4. Für Schüler und Studenten gilt ein ermäßigter Beitrag. Er richtet sich nach der Beitragsordnung.
- 5. Bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten oder mehr erfolgt nach Mahnung der Ausschluss des Mitglieds.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfällt der gezahlte Jahresbeitrag ohne Rückerstattungsanspruch.
- 7. Kosten, die durch eine falsche Bankverbindung und Nichtausführung des Einzugs entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§9 Versicherungsschutz und Haftung

- 1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Sportbund Pfalz in einem Rahmenvertrag versichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sportunfälle unverzüglich dem Vorstand des Vereins zu melden. Eine Haftung für unberechtigte Nutzung von Einrichtungen des Vereins (§6, Ziffer 1) und/oder von Nichtmitgliedern ist ausgeschlossen.
- 2. Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Diebstähle und Verluste von privaten Gegenständen und Wertsachen usw. in den Räumen des Vereins und auf den Übungs- und Wettkampfstätten.
- Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder haften dem Verein gegenüber nicht für grobe Fahrlässigkeit. Im übrigen gelten die §§ 31a und 31b BGB.
 Das gilt sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Mitgliedern. Voraussetzung ist, dass es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt.

§10 Ehrungen

Mitgliederehrungen erfolgen für ununterbrochene Mitgliedschaften von 25, 40, 50, 60, 75 und 80 Jahren im Verein. Ehrungen für besondere Verdienste werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Details siehe Ehrungsordnung.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand, spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, erfolgen. Sie muss eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Vereinseigentum, das sich noch im Besitz des Mitglieds befindet, muss gleichzeitig zurückgegeben werden und ist zu protokollieren und gegenzuzeichnen.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden aus folgenden Gründen:

Wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung der Beiträge 6 Monate oder mehr in Verzug ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
- b) grob gegen die Satzung verstößt,
- c) sich vereinsschädigend verhält.

Der Ausschlussbescheid wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben zugestellt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Gesamtvorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Gesamtvorstand zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

- 4. Der Ausschluss selbst entbindet das betroffene Mitglied nicht von seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen oder persönlich zu überreichen.
- 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 7. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist auf Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- 8. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand auch dann beschlossen werden, wenn ohne Austrittserklärung offensichtlich ist, dass das Mitglied an einer weiteren Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand (§13.a)
- b) der Gesamtvorstand (§13.b)
- c) die Mitgliederversammlung (§14)

§13 Der Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1) bis zu fünf gleichberechtigten Vorsitzenden/innen
 - 2) den Leiter/innen der einzelnen Ausschüsse (Vergnügungs-, Bewirtungs-, Bau-, und Jugendausschuss)
 - 3) dem/der Protokollführer/in
- b) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2) den Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse (Vergnügungs-, Bewirtungs-, Bau- und Jugendausschuss)
 - 3) dem vom Vorstand eingesetzten Abteilungsleitern/innen und Übungsleiter/innen und den Beauftragten und Beisitzern.
- 1. Bei Notwendigkeit kann der geschäftsführende Vorstand einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer/in einstellen. Er/sie ist nach §30 BGB vertretungsberechtigt, die Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung. Er/sie ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand ohne Stimmrecht.
- 2. Bei Notwendigkeit kann der geschäftsführende Vorstand bestimmte Personen in beratender Funktion zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Diese Personen haben nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen einer vom Gesamtvorstand zu erlassenen Geschäftsordnung einschließlich der Zuständigkeitsbereiche. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich im Sinne des §2 zu erfolgen.
- 5. Vertretungsberechtigt im Innen- und Außenverhältnis sind immer zwei Vorsitzende gemeinsam. Die Vertretungsmacht hinsichtlich der finanziellen Rechtsgeschäfte durch den geschäftsführenden Vorstand ist, in einer vom Gesamtvorstand zu beschließender Finanzordnung, zu regeln. Für gewisse Geschäfte eines bestimmten Aufgabenbereiches, kann der geschäftsführende Vorstand besondere Vertreter bestellen und abberufen (§30 BGB).
- 6. Der geschäftsführende Vorstand tagt soweit erforderlich einmal monatlich. Der Gesamtvorstand tagt soweit erforderlich einmal im Quartal. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in

- dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand weitere Ausschüsse bilden.

§14 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre (in ungeraden Jahren) im ersten Halbjahr statt.
 - Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens Land und der Pirmasenser Zeitung. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen, oder schriftlich durch einen begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingabe des Antrages einzuberufen. Die Einladung (Abs.2) soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- 4. Die satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und nach Feststellung die Ergebnisse bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfer/Revision

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer/Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer/Revisoren können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie der Prüfung des Jahresabschlusses auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften. Kassenprüfungen finden mindestens einmal jährlich statt. Auf

- Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können weitere Kassenprüfungen angeordnet werden.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§16 Ausschüsse

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ausschussvorsitzenden, der den geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand über Arbeit und Vorschläge des Ausschusses unterrichtet.
- Die Beschlüsse aller Ausschüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Bei negativem Entscheiden des geschäftsführenden Vorstandes können diese Beschlüsse im Gesamtvorstand erneut zur Abstimmung vorgelegt werden.

§17 Abteilungen

Die aktiven Mitglieder werden in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin geleitet. Er oder sie hat die Abteilung im Sinne der Satzung des Vereins zu führen. Weitere Einzelheiten sind in der Abteilungsordnung geregelt.

§18 Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins, Aufhebung, oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ⅓ der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeinde Lemberg soll vorzugsweise das Vermögen einem sich bildenden gemeinnützigen Verein in Lemberg überlassen, der die Zwecke und das Ideengut des Vereins verwirklicht.

§19 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugten zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 10.11.2021. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 13.07.2016 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schlussbemerkung

Die Mitgliederversammlung berechtigt den geschäftsführenden Vorstand Änderungen der Satzung in den Fällen vorzunehmen, wo gesetzliche Vorschriften dies verlangen oder einer Eintragung in das Vereinsregister entgegenstehen.